

Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats

Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht

Eigenheiten und Zukunft
von Sozialpolitik und Sozialrecht

Herausgegeben von

Peter Masuch

Präsident des Bundessozialgerichts

Prof. Dr. Wolfgang Spellbrink

Richter am Bundessozialgericht

Prof. Dr. Ulrich Becker, LL. M.

Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik

Prof. Dr. Stephan Leibfried

Universität Bremen, Zentrum für Sozialpolitik

Band 1

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

[ESV.info/978 3 503 15669 6](http://ESV.info/9783503156696)

Zitiervorschlag:

Bearbeiter, in: Masuch/Spellbrink/Becker/Leibfried,
Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats.
Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, Band 1, Seite ...

ISBN 978 3 503 15669 6

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2014
www.ESV.info

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen
der Deutschen Nationalbibliothek und der Gesellschaft für das Buch
bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl den
strengen Bestimmungen der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992
als auch der ISO Norm 9706.

Gesetzt aus 9,5/11 Punkt Scala

Satz: Peter Wust, Berlin
Druck und Bindung: Kösel, Altusried-Krugzell

Vorwort

Sechzig Jahre Sozialgerichtsbarkeit, eine fast ebenso lang ausgebaute moderne, alle Bürger sichernde Sozialstaatlichkeit und eine parallel ausgebaute Sozialpolitikforschung quer durch alle Disziplinen; mehr als fünfzig Jahre Umgestaltung der Innenpolitik durch Europäische Integration; bald vierzig Jahre „offene“, im Weltmarkt eingebettete „Staatlichkeit“; demnächst ein Vierteljahrhundert Wiedervereinigung unter sozialstaatlichem Vorzeichen – ist es da nicht an der Zeit, in Deutschland eine breite Bilanz zu unserem Sozialstaat und seiner rechtsstaatlichen Sicherung zu ziehen, eine Bilanz die zudem rechtlich, sozialpolitisch, ökonomisch und historisch weit ausgreift?

Das schien uns gerade in einem Land angeraten, das seit sechzig Jahren über eine eigenständige Fachgerichtsbarkeit zum Sozialstaat verfügt, die über eine gleichmäßige und geordnete Handhabung sozialer Rechte zu wachen hat. Schon diese Fachgerichtsbarkeit sticht international heraus. Was auch heraussticht ist der Umfang dessen, was ihr anvertraut ist: In Deutschland wird für Sozialpolitik bald ein Drittel des Bruttoinlandsprodukts und mehr als die Hälfte des gesamtstaatlichen Haushalts eingesetzt. Eine eigenständige Fachgerichtsbarkeit begleitet also einen ausgebauten Sozialstaat.

Und eine Bilanz zu ziehen schien uns vor allem in einem Land angeraten zu sein, in dem schon vor der Jahrtausendwende Sozialreform meist kein epochales Ereignis – wie beispielsweise die „1957er-Rentenreform“ – mehr war, sondern ein „*législation de tous les jours*“, ein Dauerzustand des Umgehens mit großen sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen, der jedes Jahr zu tausenden von neuen sozialrechtlichen Vorschriften führt. Wer dann nicht ab und zu Bilanz zieht, wird den Durchblick verlieren. Und wer mit seiner Bilanz zu kurz greift – etwa allein auf die rechtlichen Lösungen, aber nicht auf die Herausforderungen in ihrer ganzen Breite schaut –, der greift eben auch „irgendwie“ daneben und macht sich steuerungsunfähig.

Fast alle zentralen sozialpolitischen Konflikte unserer Zeit – vom Niveau der Leistungen bei Arbeitslosigkeit, dem Umfang und der Höhe der Gesundheitsversicherung, der Festlegung des Rentenalters bis zu den Voraussetzungen der Pflegeleistungen – erreichen eher früher als später und immer wieder das Bundessozialgericht. Das Bundessozialgericht muss also nicht nur ein Interesse daran haben, dass die Rechtswissenschaft in ihren Analysen die rechtlichen Lösungswege systematisch und kontinuierlich vor- und nachbereitet, sondern auch daran, die soziale Natur, die Reichweite dieser Konflikte und die Folge-

folgen von Lösungen frühzeitig zu verstehen. In einem guten Wissenschaftssystem erfolgt dieses Zusammenspiel gewissermaßen von selbst, weil dort „Neugier“-Kapazitäten vorgehalten werden, die es den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erlauben, nach den spannenden einschlägigen Fragen zu suchen und ihnen nachzugehen.

Wir scheinen uns in einer Wende- oder Übergangszeit zu befinden, in einem Abschnitt, wo sich „nicht mehr“ und „noch nicht“ treffen. Viele Institutionen, auf die der bundesrepublikanische Sozialstaat zu seinem Beginn aufbaute, stehen noch fest im staatlichen Raum – aber viele ihrer sozialen Voraussetzungen sind brüchig geworden: Das beginnt beim „Normalarbeitsverhältnis“ und der Vollbeschäftigung, führt zum Modell des männlichen Alleinernährers, ja der Familie als Lebensmodell überhaupt, und endet bei den dem Sozialstaat zugrunde liegenden Altersannahmen vom Schulsystem bis zum Rentenalter („Demographie“). Unser Sozialstaat zielt eher auf „Kompensation“ denn auf die systematische Integration von Bildung und Fortbildung. Der Sozialstaat wurde zudem in einer weitgehend geschlossenen, nationalen Volkswirtschaft geschaffen, die es aber wegen der innereuropäischen und globalen „Entgrenzungen“ seit den 1970er-Jahren zunehmend weniger gibt. Ohne Sozialstaat sind diese Entgrenzungen gar nicht auszuhalten.

Frühere Selbstverständlichkeiten sind keine mehr. Neue sind bestenfalls im Werden und lassen sich noch nicht zu einem Gesamtmodell zusammenfügen. Diese Umstände geben der Festschrift zugleich auch den Charakter einer Denkschrift im wörtlichen Sinne: Wir leben in einer Zeit, wo wir dem Nachdenken über neue Formen der Sozial- und Systemintegration nicht ausweichen können, sei es nun national, europäisch oder global. Und Denken ist im Wesentlichen immer Probehandeln, also ein Durchprobieren von Lösungsmöglichkeiten, die sich Dritte zunutze machen können.

Wir leben allerdings auch in einer Zeit, in der dem deutschen Wissenschaftssystem die Selbstverständlichkeit, sich mit „dem Sozialen“ und seinen institutionellen Ausformungen zu befassen, verloren gegangen ist. Wenn wir in die spätere Nachkriegszeit zurückschauen, dann sehen wir quer durch die Disziplinen zentrale Figuren, die auch ihre jeweiligen Disziplinen mitgeprägt haben: in der Geschichte beispielsweise *Gerhard A. Ritter* (*1929), *Hans Günter Hockerts* (*1944) und *Florian Tennstedt* (*1943); in der Ökonomie etwa *Hans Achinger* (1899–1981), *Hans-Jürgen Krupp* (*1933) und *Winfried Schmähl* (*1942); in der Soziallehre, Soziologie und der Politikwissenschaft etwa *Oswald von Nell-Breuning* (1890–1991), *Christian von Ferber* (*1926), *Franz-Xaver Kaufmann* (*1932) und *Manfred G. Schmidt* (*1948); in der Rechtswissenschaft etwa *Hans F. Zacher* (*1928), *Michael Stolleis* (*1941) und *Helmar Bley* (1929–2009), und unter Einbeziehung des Bundessozialgerichts etwa *Walter Bogs* (1899–1991), *Georg Wannagat* (1916–2006) und *Otto Ernst Krasney* (*1932).

Schauen wir dann hinter diese – nur als Beispiele angeführten – Namen, so erkennen wir schnell, dass wir nur einen kleinen Ausschnitt aus einer Forschungs-

und Lehrlandschaft gesehen haben: Das Thema Sozialpolitik war breit und tief über viele Disziplinen hinweg und bundesweit im Wissenschaftssystem durch Professuren und in Instituten verankert. Und das hat reichen Forschungsertrag gebracht. Darauf können wir heute aufbauen, wenn wir neue Herausforderungen vermessen und wenn wir uns neue Horizonte erschließen.

Spätestens seit den 1990er-Jahren können wir allerdings einen Rückzug der breiten Bearbeitung des Themas aus der Fläche beobachten, wobei das Thema in größerem Umfang nur noch in Bremen, Berlin und begrenzter noch an einigen Stellen im süddeutschen – so in München (MPI), Mannheim und Konstanz – und im ostdeutschen Raum gepflegt wird.¹ Wir können ein ausgeprägtes „Schwächeln“ in Forschung und Lehre feststellen: In der Volkswirtschaftslehre ist die Arbeit an der institutionellen und sozialen Empirie des Sozialstaats weitgehend verfliegen und oft durch übermäßige Mathematisierung und simplifizierende „Modellschreinerei“ verdrängt worden, weil die internationalen Prämien so ausgerichtet sind. Die Geschichtswissenschaft wendete sich von den national gesellschaftsprägenden Institutionen ab und den Kulturen, Diskursen und der Globalgeschichte zu. In der Rechtswissenschaft gibt es das Spezialfach weiterhin, doch wurde es immer stärker zum Annex „des Eigentlichen“, des privaten oder des öffentlichen Rechts, es stellen sich ferner viele Probleme am „interface“ mit dem Sozialrecht und sie werden auch von den anderen rechtlichen Subdisziplinen aus bearbeitet – und man verlässt sich schließlich zu sehr auf gute „Außenbordmotoren“, also auf Honorarprofessuren für Sozialrichter.² In der Soziologie und Politikwissenschaft hat sich der Themenschwerpunkt noch am ehesten gehalten, auch weil er international vergleichend durch Forschende in anderen Ländern besser rückgesichert und erstrebenswerter ist³, aber auch hier beruhte der Schwerpunkt in der Regel auf den Präferenzen der Hochschullehrer und nicht etwa auf den Lehrstuhlwidmungen, wie uns viele Stellenneubesetzungen letzthin zeigen. Auch in den kirchlichen Soziallehren ist die Präsenz beschränkter, die Reichweite geringer geworden. Und „den Sozialstaat“ selbst interessiert das Thema nur begrenzt, da er sich seine eigenen Institute mit beschränkter Reichweite geschaffen hat, sei es das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesanstalt für Arbeit (BA) oder das

- 1 Eine genauere, jüngere Darstellung – die nicht nur die Schwerpunkte, sondern auch viele derjenigen aufführt, die sich als Einzelne nachhaltig mit dem Thema befassen – findet sich bei *Marius R. Busemeyer, Bernhard Ebbinghaus, Stephan Leibfried, Nicole Mayer-Ahuja, Herbert Obinger und Birgit Pfau-Effinger* (Hrsg.), *Wohlfahrtspolitik im 21. Jahrhundert: Neue Wege der Forschung*, Frankfurt a. M. 2013, S. 23 ff.
- 2 Gemeint sind z. B. Richter des BSG im Ehrenamt, so im Jahre 2013 die Professoren *Peter Becker* (Kassel), *Thomas Clemens* (Tübingen), *Ernst Hauck* (Halle), *Helge Loytved* (Bielefeld), *Wolfgang Meyer* (Bochum), *Wolfgang Spellbrink* (Kassel), *Ulrich Steinwedel* (Göttingen), *Peter Udsching* (Osnabrück) und *Ulrich Wenner* (Frankfurt am Main).
- 3 Dieses Netzwerk zeigt sich in *Francis G. Castles, Stephan Leibfried, Jane Lewis, Herbert Obinger und Christopher Pierson* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the Welfare State*, Oxford 2010 (paperback 2012).

Wissenschaftliche Institut der AOK (WiDO), wenn auch die Deutsche Rentenversicherung Bund mit ihrem Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) Gegenakzente setzt.

Ähnliche Zyklen in den akademischen Konjunkturen stellen wir auch in anderen Ländern fest. Aber selbst im Vergleich mit den USA, in der die Begrenztheit sozialer Sicherung eine dauerhafte Wunde hinterlassen hat, schneidet das Vaterland des Sozialstaats, also Deutschland seit *Bismarck*, heute nicht mehr sonderlich gut ab. Und wie wir an den Diskussionen über die „soziale Dimension“ der europäischen Integration immer wieder merken, erwarten in der Europäischen Union andere Mitgliedstaaten Expertise und auch Führung von uns, die wir in der universitären Wissenschaft, zumindest in der Breite, zunehmend weniger zu bieten haben.

Nun könnte man schulterzuckend das alte *Böckenförde*-Diktum über das gesamte demokratische Staatswesen zitieren und es analog auf den Sozialstaat und seine Forscherinnen und Forscher anwenden: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann ...“⁴, also hier von den Forschungsinteressen der Wissenschaftler. Da kann man halt nichts machen, wenn die sich anders orientieren.

Da würde man es sich zu einfach machen. Es ist zwar so, dass die Befassung mit dem Sozialstaatsthema in den ersten Jahrzehnten der Nachkriegszeit sehr viel mit Präferenzen zu tun hat, die sich damals im Selbstlauf – bestimmt von der „moralischen Ökonomie“ der Zeit – ergaben. Aber das heißt ja nicht, dass unser Staat als Sozialstaat oder als Wissenschafts- und Kulturstaat untätig dabei zusehen muss, wie ihm heute das Sozialstaatsthema im Wissenschaftssystem langsam entgleitet. Der Staat setzt in vielen Bereichen eigene Schwerpunkte, sei es heute in der Klimaforschung, der Energieforschung, der Meeresforschung oder in der Ingenieurwissenschaft beim Elektroauto. Warum also nicht auch beim Sozialstaat, wo es um seinen eigenen Bestandserhalt und die Fortentwicklung seiner „besseren Hälfte“ geht? Wir leben in einer Epoche des erhöhten Reformanfalls, des begrenzten Wissens über die „outputs“ und „outcomes“ sozialstaatlicher Programme und ihres Zusammenwirkens, der verstärkten Orientierungssuche nach neuen Leitmodellen und eines Gedächtnisverlusts, was frühere Konflikte zum gleichen Thema angeht und eine ständige Neuerfindung des Rads nahelegt. Gerade in seiner solchen Epoche riskieren wir, leise in das Zeitalter einer „Sozialreform im Blindflug“ hinüber zu gleiten, wenn der Staat nicht bewusst Gegenakzente setzt. Mit einem Promille (‰) – ja einem pro-Zehntausend (‱) und weniger – „Kunst am Bau“, also mit einem kleinen Bruchteil der Sozialstaats-

4 Ernst-Wolfgang Böckenförde, Staat, Gesellschaft, Freiheit: Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a. M. 1976, S. 60. Das Originalzitat findet sich in einem Kontext, der meist übersehen wird: *ders.*, „Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation“, in: Sergius Buve, Hrsg., Säkularisation und Utopie. Ebracher Studien: Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1967, S. 75, 93.

ausgaben regelmäßig für Forschung und Lehre zur Sozialpolitik allgemein aufgewandt, ließen sich hier blühende Landschaften sichern.

Diese Veränderungen der Wissenschaftslandschaft betreffen auch die Sozialgerichtsbarkeit, die bislang – in der Ausbildung, in ihren Urteilen, in der Fortbildung usf. – auf ein Gegenüber in den Wissenschaften gebaut hat und bauen konnte. Dabei ist das Bundessozialgericht – zusammen mit der Universität Kassel und der Hochschule Fulda – in seinem regionalen Umfeld im Hochschul- wie im Fachhochschulbereich mit einem „Forschungsverbund Sozialrecht und Sozialwirtschaft“, dem FOSS, 2012 eigeninitiativ geworden.⁵ Auch die Fachministerien sind von dem „Schwächeln“ betroffen, aber dort ist eine bundesweite Eigeninitiative noch nicht festzustellen: In einem Wissenschaftssystem, in dem soziale Integration durch Sozialpolitik selbstverständlicher oder kultivierter Teil der Grundlagenforschung ist, findet man „nebenbei“ immer vielfachen und vielfältigen Rat für Einzelvorhaben der Verwaltung. In einem Wissenschaftssystem, in dem das nicht mehr der Fall ist, geht diese Kompetenz unter oder sie wandert zunächst „als Handwerk“ in private Beratungsunternehmen, Wirtschaftsforschungsinstitute oder Eigeninstitute des Sozialstaats aus.⁶ Gleichzeitig entfällt damit eine gesellschaftliche Grundkompetenz, denn die öffentliche Sozialpolitikforschung war und ist ein selbstverständlicher Teil der Verständigung über Grundmuster sozialer Ordnung – und diese „Involution“ geschieht in einer Umbruchs- und Reformzeit, die solcher Vorarbeit und Vorleistungen besonders bedarf.

Der hier vorgelegte erste Band der Festschrift konzentriert sich auf „Ausgangspunkte und Ausblicke“: Eigenheiten und Zukunft der Sozialpolitik und Sozialrecht. Hierin geht es zunächst um eine Bilanz der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Sozialstaat. Anders liegt die Sache im zweiten Band über „Richterliche Wissensgewinnung und Wissenschaft: BSG-Entscheidungsfindung und die Sozialstaatsforschung“, in dem zu zentralen Rechtsprechungsbereichen ein Dialog zwischen Wissenschaft und Sozialgerichtsbarkeit ins Auge gefasst ist, der im September 2014 auf einem Kongress in Kassel konkrete Gestalt annehmen, ausgearbeitet und als Buch vorgelegt werden wird. Band 2 wird voraussichtlich 2015 erscheinen.

Den ersten Band haben wir überwiegend nach Sachgesichtspunkten gegliedert und alle Disziplinen haben sich beteiligt: die Geschichtswissenschaft, die Ökonomie, die Politikwissenschaft, die Rechtswissenschaft und die Soziologie. Der erste Teil ist historisch ausgerichtet. In fünfzehn Beiträgen wird dort versucht,

5 Auch der von den beiden Hochschulen eingerichtete Masterstudiengang „Sozialrecht und Sozialwirtschaft“ wird vom Bundessozialgericht aktiv mitgetragen. Insofern entwickelt sich Kassel zu einem Zentrum des Sozialrechts und des sozialpolitischen Nachdenkens, allerdings nicht im Rahmen einer „klassischen“ juristischen Fakultät, was die in der Einleitung umrissene Entwicklung noch einmal illustriert. Vgl. <http://www.sozialrecht-sozialpolitik.de>.

6 Ob eine solche „Auswanderung“ ohne ein ausgeprägtes universitäres Hinterland noch lange ein solides Handwerk bleiben kann ist durchaus fraglich.

„das Besondere des deutschen Sozialstaats“ herauszuarbeiten. Der nächste Abschnitt ist rechtswissenschaftlich angelegt, was dem Bundessozialgericht als Gegenstand der Festschrift geschuldet ist: In diesem Abschnitt wird die besondere rechtliche Ausformung des deutschen Sozialstaates in acht Beiträgen über die rechtlichen Grundlagen herausgearbeitet. Die vierzehn Beiträge im letzten Teil orientieren sich an den internen und externen Herausforderungen, die der deutsche Sozialstaat zu bewältigen hat. Am Ende wird eine Bilanz über alle siebenunddreißig Beiträge hinweg gezogen.

Franz-Xaver Kaufmann, der bewährte Synoptiker⁷, hat uns für das Hauptanliegen dieser Festschrift in seinen moralsoziologischen Arbeiten auch ein ins Ironische gehülltes Motto aus dem Jahre 1979 bereitgestellt:

„... Soll ich Narr Euch etwa die Brüderlichkeit lehren? Verkündigt, dass Ihr ohne sie auskommen könnt, dass Ihr eine neue Kultur auf der Anonymität und dem Eigennutz aufbauen wollt.

Und dass Ihr daran glaubt.

Dann will ich schweigen.“⁸

Kaufmann berichtet unter der Kappe einer Narrenrede vom Verfall der Verständigung über die Grundmuster sozialer Ordnung. Gerade *Adam Smith* fand 1759, dass wir die Narren dringend benötigen, in deren Spiegel wir unsere Brüderlichkeit noch wahrnehmen und gestalten können. Für diese vom Landesherrn ungestrafte Wahrheitssuche der Narren braucht es aber Kapazitäten quer durch die Wissenschaftsdisziplinen, die immer in Vorleistung treten, stets auf Vorrat denken. Sie treten in Vorleistung beispielsweise für eine Fachgerichtsbarkeit wie das Bundessozialgericht, aber zugleich immer auch für eine öffentliche Verständigung über die Zukunft unseres Sozialmodells.

In dieses Sozialmodell des „Sozialstaats“ wurden – im Gegensatz zum angloamerikanischen „Wohlfahrtsstaat“, dem „welfare state“ – der Rechtsstaat und „das Soziale“ in der frühen Bundesrepublik erfolgreich zusammengedacht. Dieser

7 S. beispielsweise: *Franz-Xaver Kaufmann*, Herausforderungen des Sozialstaats, Frankfurt a. M. 1997 oder *ders.*, Sozialpolitik und Sozialstaat: Soziologische Analysen, 3. Aufl. Wiesbaden 2009.

8 *Franz-Xaver Kaufmann*, „Über die Brüderlichkeit. Rede eines demokratischen Hofnarren an ein bürgerliches Publikum“, nachgedruckt in: *ders.*, Soziologie und Sozialethik. Gesammelte Aufsätze zur Moralsoziologie, Freiburg (CH), Freiburg und Wien, S. 393 ff. Dazu ist zu vermerken: „Der Narr bezieht sich hier auf die ‚Theory of Moral Sentiments‘, welche *Adam Smith* 1759, also vor seiner ‚Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations‘ (1776) veröffentlicht hat. Es sei daran erinnert, dass *Smith* selbst dieses erste Werk als bedeutender ansah und dass der unmittelbare Ursprung der in die [französische] Revolutionsverfassung eingehenden ‚fraternité‘ in den versprengten Gemeinschaften der französischen Hugenotten zu suchen ist.“ (S. 393, Anm. 1) Zudem sei vermerkt, dass die Feiern dieser Umwälzungen immer nur der „egalité“ und der „liberté“ galten, die fraternité aber dabei hinten runter fiel – man schauhe nur auf die Erinnerungsbriefmarken im Jahr 1989. Dieser Beitrag von *Kaufmann* erschien zuerst in *Karl Rahner* und *Bernhard Welte* (Hrsg.), Mut zur Tugend. Von der Fähigkeit menschlicher zu leben, Freiburg 1979, S. 67 ff.

Sozialstaat und das Bundessozialgericht waren eineiige Zwillinge. Das sollte, wo eine Runderneuerung unseres Sozialmodells ansteht, erhalten bleiben. Schließlich darf ein solches Vorwort nicht enden, ohne einen Dank an die guten Geister im Hintergrund, die ein Gelingen des Werks erst möglich gemacht haben. Frau *Richerin am SG Dr. Bettina Karl* hat alle Beiträge redaktionell überarbeitet, Frau *Gabriele Griesel* im Bundessozialgericht das Buch im wahrsten Sinne des Wortes zusammengehalten. Frau *Ass. jur. Annika Querengässer* hat diese Arbeit im Verlag fortgesetzt. Ihnen sowie dem Erich Schmidt Verlag schulden wir mehr Dank als eine solche Erwähnung ausdrücken kann.

Peter Masuch, Wolfgang Spellbrink, Ulrich Becker und Stephan Leibfried

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
---------------	---

Sozialpolitische und historische Grundlagen: das Besondere des deutschen Sozialstaats

WO STEHT DER DEUTSCHE SOZIALSTAAT IM VERGLEICH?

Stephan Leibfried

Der Wohlfahrtsstaat: Ursprünge, Entwicklungen, Herausforderungen. Eine vergleichende Hinführung	3
--	---

Franz-Xaver Kaufmann

Sozialpolitisches Denken im Horizont der Differenz von Staat und Gesellschaft – Die deutsche Tradition	21
---	----

Herbert Obinger

Deutschland im Vergleich zentraler Sozialstaatsindikatoren	47
--	----

GESCHICHTLICHE GRUNDENTSCHEIDUNGEN UND IHRE HEUTIGE BEDEUTUNG

Florian Tennstedt

Die erste Ausformung der Sozialgesetzgebung in der Bismarckzeit	73
---	----

Ulrike Haerendel

Die Weiterentwicklung des Sozialstaats im Kaiserreich und in der Weimarer Republik	93
---	----

Marc von Miquel

Der „völkische“ Wohlfahrtsstaat in der NS-Zeit	119
--	-----

Hans Günter Hockerts

Die sozialstaatlichen Grundentscheidungen in der frühen Bundesrepublik	139
---	-----

Christiane Kuller/Winfried Süß

Der entfaltete Sozialstaat und die Wiedervereinigung	161
--	-----

Frank Nullmeier

Die Sozialstaatsentwicklung im vereinten Deutschland. Sozialpolitik der Jahre 1990 bis 2014	181
--	-----

HISTORISCHE QUERSCHNITTE IM ÜBERBLICK

Gabriele Metzler

Von der Gelehrtenpolitik zur Expertokratie? Wissenschaftliche Politikberatung im Feld der Sozialpolitik	203
--	-----

Manfred G. Schmidt

Noch immer auf dem „mittleren Weg“? Deutschland seit den 1990er-Jahren	221
---	-----

Peter Starke

Krisen und Krisenbewältigung im deutschen Sozialstaat: Von der Ölkrise zur Finanzkrise von 2008	241
--	-----

WEGE ZU EINER BESONDEREN GERICHTSBARKEIT FÜR DEN SOZIALSTAAT

Wolfgang Ayaß

Wege zur Sozialgerichtsbarkeit: Schiedsgerichte und Reichsversicherungsamt bis 1945	265
--	-----

Andreas Voßkuhle/Johannes Gerberding

Das Bundessozialgericht unter dem Grundgesetz – Errichtung und verfassungsrechtliche Garantien	283
---	-----

Berthold Vogel

Die Bedeutung eines verrechtlichten Sozialsystems für die gesellschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik	297
---	-----

Sozialrechtliche Grundlagen: Das Besondere der rechtlichen Ausformung des Sozialstaates

Thorsten Kingreen

Epochen der Europäisierung des Sozialrechts	313
---	-----

Hans Michael Heinig

Grundgesetzliche Vorgaben für das Sozialrecht und ihre verfassungstheoretische Reflexion	333
---	-----

Stephan Rixen
 Sozialrecht und allgemeines Verwaltungsrecht – Zukunftsaufgaben
 der Sozialrechtswissenschaft als Verwaltungsrechtswissenschaft – 351

Hartmut Bauer/Kai-Holmger Kretschmer
 Sozialrechtliche Vereinbarungen:
 Elemente moderner Sozialrechtsgestaltung 369

Christian Rolfs
 Sozialrecht und Privatrecht 405

Friedhelm Hase
 Sozialrecht und die Integration gesellschaftlichen Wissens 423

Peter Masuch/Wolfgang Spellbrink
 Das Gerichtsverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz –
 Stand und Perspektiven 437

Ulrich Becker
 Sozialrecht und Sozialrechtswissenschaft im internationalen Vergleich . . 463

Herausforderungen des Sozialstaats

INTERNATIONALISIERUNG UND EUROPÄISIERUNG

Stefan Gosepath/Christian Schemmel
 Ist der Anspruch auf Gerechtigkeit transnationalisierbar? 499

Eberhard Eichenhofer
 Sozialrechtliche Perspektiven europäischer Integration angesichts der
 Globalisierung 517

Florian Rödl
 Die dialektische Entwicklung des Sozialen im Prozess der europäischen
 Integration. Die Dimension der kollektiven Arbeitsbeziehungen 539

FAMILIE, GENDER UND ZIVILGESELLSCHAFT

Elisabeth Beck-Gernsheim
 Sozialpolitik in der Konkurrenz der Familienformen, Leitbilder und
 Ansprüche 559

Gøsta Esping-Andersen
 Will strong families return?
 Family welfare and the incomplete gender revolution 579

<i>Ilona Ostner</i>	
Grenzen der Individualisierung.	
Neuere Entwicklungen in der sozialen Sicherung von Frauen	597

<i>Helmut K. Anheier</i>	
Welche Rolle kann die Zivilgesellschaft in Zukunft spielen?	615

BILDUNG, MIGRATION UND ARBEITSMARKT – SOZIALE POLARISIERUNG

<i>Marius R. Busemeyer</i>	
Bildung als Sozialpolitik? Der Sozialinvestitionsstaat im 21. Jahrhundert	631

<i>Steffen Mau</i>	
Migration und Wohlfahrtsstaat:	
Kontroversen um Inklusion und Exklusion	651

<i>Bernhard Ebbinghaus/J. Timo Weishaupt</i>	
Die Zukunft des deutschen Arbeitsmarkts in globalen	
Wissengesellschaften	667

<i>Olaf Groh-Samberg</i>	
Wachsende nationale soziale Ungleichheiten im internationalen	
Vergleich – Verlässt Deutschland den mittleren Weg?	683

DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG UND ZUKÜNFTIGE FINANZIERUNG

<i>Axel Börsch-Supan</i>	
Reformprozess der Altersvorsorge	711

<i>Friedrich Breyer</i>	
Pflege und Gesundheit	729

<i>Wolfgang Buchholz/Wolfgang Wiegard</i>	
Wer finanziert den deutschen Sozialstaat in Zukunft?	
Beiträge, Steuern und Privatisierung der Risiken	751

Zusammenschau und Ausblick

<i>Franz-Xaver Kaufmann</i>	
Sozialwissenschaften, Sozialpolitik und Sozialrecht	777

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	813
--	-----